|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Stellenbezeichnung: | Ersthelfer | Verantwortlicher: |  |
| Vorgesetzter: | Geschäftsführung | Vertreter: | gegenseitig |
| Aufgaben und Verantwortung der Stelle:   * Die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe im Betrieb ist Aufgabe des Unternehmers (§ 2 UVV „Erste Hilfe“). * Die Aufgabe kann auf nachgeordnete Führungskräfte oder Vorgesetzte übertragen werden. Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe müssen nicht nur eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern (§ 6 UVV „Erste Hilfe“) zur Verfügung stehen, sondern auch die notwendigen Einrichtungen und Gerätschaften (§ 3, 4, 5 UVV„Erste Hilfe“). * Zum Ersthelfer kann jeder bestellt werden, der die erforderliche Ausbildung besitzt, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ gibt es sogar eine Verpflichtung sich ausbilden zu lassen. Der Ersthelfer muss bereit sein, in regelmäßigen Abständen sein in der Grundausbildung erworbenes Wissen im Erste-Hilfe-Training aufzufrischen und zu vertiefen. Die Grundausbildung dauert 8, das Erste-Hilfe-Training 4 Doppelstunden. Die Inhalte sind bundesweit einheitlich festgelegt. * Die Aufgaben des Ersthelfers entsprechen der Rettungskette, nämlich Sofortmaßnahmen einzuleiten, Hilfe herbeizurufen und akute Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden. Die Rettung von der Unfallstelle und die ärztliche Versorgung soll vorbereitet werden. Hierbei spielt die psychische Betreuung eines Betroffenen eine große Rolle. Der Ersthelfer sollte in der Lage sein, seine Aufgaben überlegt, gut und richtig erfüllen zu können. * Dies betrifft vor allem seine psychische und physische Belastbarkeit. Dem Betroffenen muss er Mut zusprechen können. * Den Ersthelfern können durch den Unternehmer auch weitere Aufgaben übertragen werden, z.B. die Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials, der Meldeeinrichtungen und der Rettungsgeräte. * Die Erste-Hilfe-Leistung ist im Verbandbuch zu dokumentieren, damit bei Spätfolgen eines Unfalls der Nachweis für Versicherungsansprüche an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger sichergestellt ist. Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandbuch. * Von besonderer Wichtigkeit ist auch die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt | | | |
| Befugnisse:   * Externe Kontakte zu Betriebsarzt | | | |